



## **Verlängerung und Ergänzung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung und Corona-Testpflicht für Präsenzbeschäftigte**

Am 13.04.2021 hat Bundesarbeitsminister Heil dem Bundeskabinett eine Ergänzung und Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) dargelegt. Die per Verordnung vorgenommenen Änderungen treten voraussichtlich Mitte kommender Woche in Kraft. Damit werden die verschärften Arbeitsschutzbedingungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert und zugleich gilt Folgendes:

### **Verpflichtende Testangebote für Unternehmen**

Dienstgeber sind verpflichtet in ihren Einrichtungen allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltestes anzubieten und zwar:

- grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche
- für besonders gefährdete Beschäftigte, die tätigkeitsbedingt einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind mindestens 2-mal pro Woche. Hierzu gehören Beschäftigte, die auf Veranlassung des Dienstgebers in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, die tätigkeitsbedingt häufig wechselnde Kontakte zu anderen Menschen haben oder körpernahe Dienstleistungen ausführen und Mitarbeitende, die unvermeidbaren Kontakt zu Personen haben, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können oder hierzu nicht verpflichtet sind

Es handelt sich hierbei um eine reine Angebotspflicht. Insofern erscheint es ausreichend, den Mitarbeitenden entsprechende Tests in der Einrichtung zur Verfügung zu stellen oder Selbsttests nach Hause zu schicken. Hiervon unberührt bleiben gesonderte Vorschriften zu Testungen für Mitarbeitende des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Kosten für die Tests sind von den Dienstgebern zu tragen.

### **Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzregelung**

Verlängert wird unter anderem die Verpflichtung für Dienstgeber, Homeoffice bzw. eine Tätigkeit in der Häuslichkeit anzubieten, soweit die Tätigkeit dies zulässt. Im Übrigen sollen Präsenzkräfte möglichst allein in einem Raum arbeiten, bei einer gleichzeitigen Nutzung von mehreren Personen - auch in Pausen und Sozialräumen- müssen pro Person mindestens



10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet sein. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen und überall dort zu tragen, wo es zu einem Kontakt mit anderen Personen kommen kann. Auch regelmäßiges Lüften und ausreichend Handhygiene ist zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind in betrieblichen Hygieneplänen festzulegen, umzusetzen und zugänglich zu machen.

Die Einhaltung der Regelungen können durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden kontrolliert und Verstöße mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

15. April 2021

i.A. Heike Reiff

Geschäftsführerin